



Inhalt	Seite
<i>Bauleitplanverfahren „Messestadt Riem“ hier: Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/43 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728n Fünfter Bauabschnitt Messestadt Riem Kirchtrudering (östlich), Alter Riemer Friedhof (südlich), Riemer Park (westlich), Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich) für den Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. A1728 vom 23.10.1991 und Aufstellungsbeschluss Nr. A1693 vom 18.07.1990 und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 779 vom 28.03.1977 Stadtbezirk 15 – Trudering-Riem</i>	239
<i>Tassilopl. 25 – 27 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 15609/15) Umnutzung von Büro in eine Psychosomatische Tagesklinik im Teil EG und 1.OG (nur Vordergebäude) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-24377-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	240
<i>Kapuzinerstr. 18 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10239/0) Neubau von Wohngebäuden mit Tiefgarage und eines Supermarkts mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.1-2020-2621-21 hier: Vergrößerung der Verkaufsfläche und Entfall eines Backshops Aktenzeichen: 6024-1.112-2023-22661-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	241
<i>Zeppelinstr. 12 (Gemarkung: Sektion VIII Fl.Nr.: 14485/0) Anbau von Balkonen an ein Mehrfamilien-Wohngebäude mit einem Laden Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-21673-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	241
<i>Hans-Sachs-Str. 14 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11222/0) Instandsetzung der best. Tiefgarage ohne bauliche Änderung Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-1077-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	242
<i>Steinstr. 12 / RGB (Gemarkung: Sektion IX Fl.Nr.: 17115/0) Nutzungsänderung, Umbau, energetische Sanierung und Dachaufstockung Rückgebäude – VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.7-2024-1083-21 Öffentliche Bekanntmachung VORBESCHIED / GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	242
<i>Knöbelstr. 6a (Gemarkung: Sektion II Fl.Nr.: 2269/0) Nutzungsänderung Dachgeschoss zu Speicher sowie Änderung einer Dachgaube zu einer Loggia –</i>	
<i>GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2024-47-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	242
<i>Erzgießereistr. 16 – 20 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6038/0, 6037/0, 6075/0) Betonanierung der Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23571-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	243
<i>Adams-Lehmann-Str. 26 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 472/439) Nutzungsänderung eines Gemeinschaftsraums in eine Wohnung Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-22450-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	243
<i>Belgradstr. 66 – 66b (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 693/3 und 694/0) Betoninstandsetzung einer Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-24293-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	244
<i>Birkerstr. 20 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 315/25) Abbruch eines Lagergebäudes sowie Neubau eines Mehrfamilien- hauses (RGB) mit 5 Wohneinheiten und 4 Duplex Stellplätzen – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-18610-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	244
<i>Pappenheimstr. 7 (Gemarkung: Sektion IV Fl.Nr.: 6417/0) Nutzungsänderung Laden zu Arztpraxis (EG und UG), Wohnen zu Büro und Grundrissanpassungen im EG und UG; Änderung der Bestandsstellplätze; 1 zusätzlicher Stellplatz Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-16592-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Nr. 10 vom 10. April 2024</i>	245
<i>Lazarettstr. 60 – 62 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 412/10) Neubau HM Modulbau HTA Bürogebäude Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-14242-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	245
<i>Schwindstr. 28 (Gemarkung: Sektion III Fl.Nr.: 4870/7) Errichtung einer Notleiter nach DIN 14094-1 auf der Gebäude- rückseite (Ostseite) zur Sicherung eines zweiten Rettungsweges Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-24341-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	245
<i>Sadelerstr. 4 (Gemarkung: Nymphenburg Fl.Nr.: 337/67) Abbruch und Neubau Wohngebäude als Einfamilienhaus mit</i>	

<p>Garage – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-24072-22 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	246	<p>Feilitzschstr. 4 – 6 (Gemarkung: Schwabing FI.Nr.: 65/1) Nutzungsänderung zweier Kinosäle zu Lagerräumen im 1. Untergeschoss eines Wohn- und Gewerbehäuses Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-23795-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	249
<p>Rauchstr. 18 (Gemarkung: Bogenhausen FI.Nr.: 244/76) Umbau und Sanierung eines Stadthauses (EFH) mit Denkmalschutz Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-24187-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	246	<p>Milbertshofener Str. 9 (Gemarkung: Milbertshofen FI.Nr.: 53/2) Abbruch eines Marktes / Neubau eines Marktes mit Tiefgarage, sowie einer darüber liegenden Wohnbebauung – VORBESCHIED Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-11365-41 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	249
<p>Freischützstr. 94 – 96 (Gemarkung: Daglfing FI.Nr.: 812/10) Umbau und Nutzungsänderungen von Nebenräumen einer ehemaligen Gaststätte im Untergeschoss zu einer Spielhalle Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-20058-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	247	<p>Ehrenbreitsteiner Str. 17 – 17a (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 922/0) Abbruch Garage, Erdgeschossige Erweiterung eines Reihen- mittelhauses inkl. Dachgeschossausbau und Neubau eines Reiheneckhauses – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2022-14902-42 Aktenzeichen: 6024-1.232-2024-3414-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	249
<p>Florastr. 33a (Gemarkung: Trudering FI.Nr.: 224/169) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Anschluss an eine Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2022-14223-32 jetzt: Neubau eines Mehrfamilienhauses (5 WE) Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-23692-32 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	247	<p>Gaggenaystr. 22 (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 1280/5) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.23-2023-23854-42 – Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.231-2024-3866-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	250
<p>Herterichstr. 57a (Gemarkung: Solln FI.Nr.: 120/4) Anbau zur Erweiterung der Erdgeschosswohnung eines Mehrfamilienhauses: Abbruch einer Garage und Teilabbruch eines Waschplatzes Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-24139-33 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	248	<p>Franz-Fihl-Str. 3 – 7a (Gemarkung: Moosach FI.Nr.: 7/0) Betoninstandsetzung einer Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-23253-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	250
<p>Lerchenauer Str. (Gemarkung: Feldmoching FI.Nr.: 1850/1) LER – Neubau Schul- und Sportcampus Lerchenauer Feld: Neubau 6-zügiges Gymnasium, 4-zügigen Grundschule, Mensa, Zweifachsporthalle, Dreifachsporthalle, Schwimmhalle, Quartiershaus mit Fahrradabstellanlage und Lärmschutzwand – TEILBAUGENEHMIGUNG Aktenzeichen: 6024-1.1-2024-3005-42 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	248	<p>Freseniusstr. 2c (Gemarkung: Obermenzing FI.Nr.: 403/5) Errichtung eines Kaltwintergarten Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-8417-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</p>	251

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG)
Anzeige der Firma MTU Aero Engines AG, Dachauer Str. 665, 80995 München zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage 251

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart:
Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG i.V.m. §§ 10, 16 BImSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung)
sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG
Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides 252

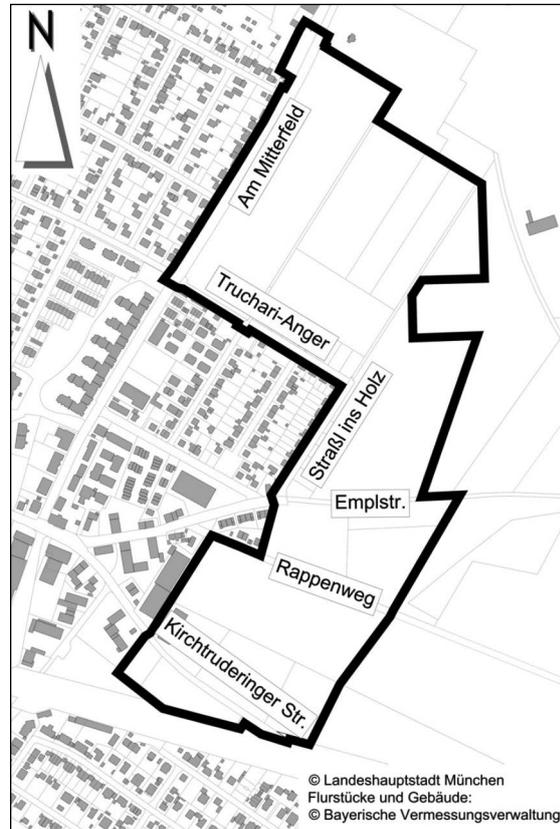
Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2022 253

Berichtigung zur Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 9/2024 vom 28. März 2024 betreffend das Bauleitplanverfahren „M-Park“ hier:
Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 05. April 2024 mit 07. Mai 2024
Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/27 und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2192
Rupert-Mayer-Straße (nördlich),
Tölzer Straße (westlich),
August-Zeune-Weg (südlich),
Bahnlinie München-Lenggries (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 922 und 1272) 255

**Bekanntmachung
Bauleitplanverfahren „Messestadt Riem“
hier:
Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/43 und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728n
Fünfter Bauabschnitt Messestadt Riem
Kirchtrudering (östlich),
Alter Riemer Friedhof (südlich),
Riemer Park (westlich),
Bahnlinie München – Rosenheim (nördlich)
für den Teilbereich des Aufstellungsbeschlusses Nr. A1728 vom 23.10.1991 und
Aufstellungsbeschluss Nr. A1693 vom 18.07.1990 und
Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 779 vom 28.03.1977

Stadtbezirk 15 – Trudering-Riem



Die fünf Eigentümer*innen der privaten Grundstücksflächen und die Landeshauptstadt München beabsichtigen, das Planungsgebiet östlich der Straße Am Mitterfeld zu einem Quartier mit Wohnnutzungen, sozialen Infrastruktureinrichtungen, friedhofsbezogenem Gewerbe, Erschließungsmaßnahmen sowie Grün- und Freiflächen zu entwickeln.

Am 9. Juni 2021 hat die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München beschlossen, den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1728n aufzustellen und den bestehenden rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 779 zu ändern (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 02683). Das hierfür notwendige städtebauliche und landschaftsplanerische Gesamtkonzept wurde über einen Planungswettbewerb entwickelt.

Mit der Planung soll ein zeitgemäßes, nachhaltiges, städtebaulich qualitativvolles und kompaktes Stadtquartier mit hoher Freiraumqualität und differenzierten Wohnformen für verschiedene Einkommensgruppen entwickelt werden. Der neue Stadtraum soll zwischen dem kleinteiligen städtebaulichen Gefüge von Kirchtrudering, dem Riemer Park und der Messestadt Riem vermitteln und über die Wegeverbindungen eines prägnanten Grün- und Freiflächensystems seine Nachbarschaften miteinander vernetzen. Wesentliche Elemente des Riemer Parks, wie z.B. das Aktivitätenband mit seinen intensiven Erholungs- und Spieleinrichtungen, sollen dabei aufgenommen werden. Eine neue, in das Planungskonzept integrierte Hauptstraße, soll als Haupterschließung für das neue Planungsgebiet dienen und Entlastung für die Straße am Mitterfeld bringen. In das Planungskonzept ist die Integration von Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätten, Grundschule, offene Einrichtung für Kinder und Jugendliche, Pflegeheim und Flexiheim vorgesehen. Bei der Planung sollen übergeordnete klimatischen Aspekte, vor allem der Ventilationsbahn entlang der Bahnlinie sowie der bestmögliche Erhalt des Kaltluftvolumenstroms berücksichtigt werden. Dabei sind die Schaffung von klimatisch ausgleichenden Grün- und Freiflächen, die Integration von Maßnahmen für ein nachhaltiges Regenwassermanagement nach dem Schwammstadtprinzip und die Minimierung der Versiegelung von besonderer Bedeutung.

Die Öffentlichkeit kann sich vom 15. April 2024 mit 15. Mai 2024 zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung frühzeitig unterrichten und während dieser Frist äußern:

- im Internet auf der **digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online München“**. Hier besteht auch die Möglichkeit, die Äußerung in Form einer Stellungnahme online abzugeben. Die Beteiligungsplattform ist unter folgender Adresse zu erreichen: <https://bauleitplanung.muenchen.de>
- im Internet unter www.muenchen.de/auslegung
- beim **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Ausleungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a), von Montag mit Freitag von 6 Uhr bis 18 Uhr
- bei der **Bezirksinspektion Ost**, Trausnitzstraße 33 (Montag, Mittwoch, Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 15 Uhr)
eine Einsichtnahme ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 089/233-63500 möglich
- bei der **Stadtbibliothek Riem**, Elisabeth-Castonier-Platz 19 (Dienstag bis Freitag von 10 bis 19 Uhr und Samstag von 10 bis 15 Uhr).
Bitte informieren Sie sich im Internet unter <https://www.muenchner-stadtbibliothek.de/orte-zeiten> oder telefonisch unter 089/233-28700 über etwaige kurzfristige Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten der Stadtbibliothek.

Zudem stehen Ihnen Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung für Auskünfte zum Bebauungsplan unter der Telefonnummer 089/233-22822 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr als auch per E-Mail unter plan.ha2-32p@muenchen.de zur Verfügung. Grundsätzliche Aussagen zum Flächennutzungsplan erhalten Sie unter der Telefonnummer 089/233-22571 oder per E-Mail unter plan.fnp@muenchen.de.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtsfrist

**am Mittwoch, den 24. April 2024 um 18:30 Uhr
in der Kultur-Etage, Erika-Cremer-Straße 8, 81829 München**

statt.

Die interessierten Bürger*innen werden hierzu eingeladen.

Die ergangenen Äußerungen werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Stadtrat getroffen.

Datenschutz

Hinweise zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten entnehmen Sie bitte den „Datenschutzhinweisen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren“, das auf der o.g. digitalen Beteiligungsplattform „Bauleitplanung Online“ eingestellt ist bzw. bei den o.g. Stellen vor Ort zur Einsicht bereit liegt.

München, 27. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Tassilostr. 25 – 27

**Gemarkung Sektion VIII / Flurnr. 15609/15 / 5. Stadtbezirk
Umnutzung von Büro in eine Psychosomatische Tagesklinik im Teil EG und 1.OG (nur Vordergebäude)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.03.2024, Az. 1.1-2023-24377-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 15608/10, 15608/9, 15608/8, 15608/6 und Fl.Nr. 15609, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Kapuzinerstr. 18
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 10239/0 /2. Stadtbezirk
Neubau von Wohngebäuden mit Tiefgarage und eines
Supermarkts mit Tiefgarage – ÄNDERUNGSANTRAG zu
1.1-2020-2621-21 hier: Vergrößerung der Verkaufsfläche
und Entfall eines Backshops**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.03.2024, Az. 1.112-2023-22661-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflage und Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10227/14, 10227/6, 10230, 10234, 10235, 10236, 10237, 10240, 10252, 10253 und 10254, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 224, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Zeppelinstr. 12 Gemarkung: Sektion VIII; Flurnr. 14485/0; Stadtbezirk: 5 Anbau von Balkonen an ein Mehrfamilien-Wohngebäude mit einem Laden

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.03.2024, Az. 1.2-2023-21673-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und einer Abweichung erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 14486 und Fl.Nr.: 14535, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 124, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24531.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21.März 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Erzgießereistr. 16 – 20** **Gemarkung Sektion IV / Fl.Nr. 6038/0, 6037/0, 6075/0 / Stadtbezirk 3** **Betonsanierung der Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.03.2024, Az. 1.2-2023-23571-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6036/2, Fl.Nr. 6036, Fl.Nr. 6077/2, Fl.Nr. 6077/3, Fl.Nr. 6077/4, Fl.Nr. 6074, Fl.Nr. 6073, Fl.Nr. 6050 und Fl.Nr. 6040, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Verein-

baren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19.März 2024 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Adams-Lehmann-Str. 26** **Gemarkung Schwabing / Fl.Nr. 472/439 / Stadtbezirk 4** **Nutzungsänderung eines Gemeinschaftsraums in eine Wohnung**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.03.2024, Az. 1.1-2023-22450-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 472/467 und Fl.Nr. 472/490, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. März 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Belgradstr. 66 – 66b
Gemarkung Schwabing / Fl.Nr. 693/3 und 694/0 /
Stadtbezirk 4
Betoninstandsetzung einer Tiefgarage**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.03.2024, Az. 1.2-2023-24293-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 692/6, Fl.Nr. 692/8, Fl.Nr. 692/11, Fl.Nr. 694/7, Fl.Nr. 696/9 und Fl.Nr. 695/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. März 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Birkerstr. 20
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 315/25 / Stadtbezirk: 9
Abbruch eines Lagergebäudes sowie Neubau eines
Mehrfamilienhauses (RGB) mit 5 Wohneinheiten und
4 Duplex Stellplätzen – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.03.2024, Az. 1.7-2023-18610-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 315/39, 315/36, 315/41 und 315/6, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. März 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Pappenheimstr. 7
Gemarkung Sektion IV / Flurnr. 6417/0 / Stadtbezirk: 3
Nutzungsänderung Laden zu Arztpraxis (EG und UG),
Wohnen zu Büro und Grundrissanpassungen im EG und
UG; Änderung der Bestandsstellplätze; 1 zusätzlicher
Stellplatz**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.03.2024, Az. 1.2-2023-16592, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen.

Den Nachbarn Fl.Nr. 6419, Fl.Nr. 6416, Fl.Nr. 6417/3, Fl.Nr. 6420, Fl.Nr. 6424 und Fl.Nr. 6429, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. März 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Lazarettstr. 60 – 62
Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 412/10 / Stadtbezirk: 9
Neubau HM Modulbau HTA Bürogebäude**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 25.03.2024, Az. 1.2-2023-14242-22, wurde die

Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 412/4, Fl.Nr. 412/5, Fl.Nr. 412/6 und Fl.Nr. 421/35, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 25. März 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Schwindstr. 28
Gemarkung Sektion III / Flurnr. 4870/7 / Stadtbezirk: 3
Errichtung einer Notleiter nach DIN 14094-1 auf der
Gebäuderückseite (Ostseite) zur Sicherung eines zweiten
Rettungsweges**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.03.2024, Az. 1.2-2023-24341-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 48710/30, 4866/8, 4866/6 und 4866, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grund-

stücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides **gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Sadelerstr. 4** **Gemarkung Nymphenburg / Flurnr. 337/67 / Stadtbezirk: 9** **Abbruch und Neubau Wohngebäude als Einfamilienhaus mit Garage – VORBESCHEID**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.03.2024, Az. 1.7-2023-24072-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.-Nr. 337/31, Fl.-Nr. 337/58, Fl.-Nr. 337/59, Fl.-Nr. 337/64, Fl.-Nr. 337/65 und Fl.-Nr. 337/75, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung

und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung **gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO** **Anwesen: Rauchstr. 18** **Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr.: 244/76,** **Stadtbezirk: 13** **Umbau und Sanierung eines Stadthauses (EFH)** **mit Denkmalschutz**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.03.2024, Az. 6024-1.23-2023-24187-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Freischützstr. 94 – 96 Gemarkung: Dagfing, Flurnr. 812/10, Stadtbezirk: 13 Umbau und Nutzungsänderungen von Nebenräumen einer ehemaligen Gaststätte im Untergeschoss zu einer Spiehhalle

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 26.03.2024, Az. 6024-1.2-2023-20058-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 26. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Florastr. 33a Gemarkung: Trudering Flurnr. 224/169 Stadtbezirk: 15

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.03.2024, Az. 6024- 1.232-2023 -23692 -32, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die umliegenden Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 338, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-32@muenchen bzw. Telefonnummer 233-24436.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs

per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. März 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Herterichstr. 57a, Gemarkung, Solln,
Flurnr. 120/4, Stadtbezirk: 19**

**Anbau zur Erweiterung der Erdgeschosswohnung eines
Mehrfamilienhauses: Abbruch einer Garage und Teil-
abbruch eines Waschplatzes**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 22.03.2024, Az. 6024-1.23-2023-24139-33, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die benachbarten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 436, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-33@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 22. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Lerchenauerstr. Fl.Nr. 1850/1, 1850/2, 1850/3,
1984/14, 1986, 1986/3, 1987/1, 1988/2, 1989, 1990, 1991,
1993, 1994, 1995, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2004,
2005, 2006, 2007, 2008, 2010, 2032
Gemarkung Feldmoching, St.Bz. 24**

**LER – Neubau Schul- und Sportcampus Lerchenauer
Feld: Neubau 6-züiges Gymnasium, 4-züiges Grund-
schule, Mensa, Zweifachsporthalle, Dreifachsporthalle,
Schwimmhalle, Quartiershaus mit Fahrradabstellanlage
und Lärmschutzwand – TEILBAUGENEHMIGUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.03.2024, Az. 1.1-2024-3005-42, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 837/6, 1837, 1837/3, 1840, 1841, 1841/4, 1842, 1843/3, 1850, 1851, 1851/3, 1854/1, 1859, 1860/1, 1975/9, 1984/2, 1984/4, 1984/6, 1984/8, 1984/9, 1984/10, 1984/11, 1984/12, 1984/13, 1986/1, 1987, 1988, 1989/2, 1996, 2002/4, 2013, 2014, 2015, 2018, 2020, 2028, 2030, 2031, 2033, und 2034 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 524; 525, bzw. 407, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-22230, 233-26222, bzw. 233-25000.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Feilitzschstr. 4 – 6
Gemarkung Schwabing/Flurnr.65/1/Stadtbezirk: 12
Nutzungsänderung zweier Kinosäle zu Lagerräumen im
1.Untergeschoss eines Wohn- und Gewerbehäuses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.03.2024, Az. 1.1-2023-23795-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 58 und Fl.Nr.: 65, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Milbertshofener Str. 9
Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 53/2/Stadtbezirk: 11
Abbruch eines Marktes / Neubau eines Marktes
mit Tiefgarage, sowie einer darüber liegenden
Wohnbebauung – VORBESCHIED**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.03.2024, Az. 1.7-2023-11365-41, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 52/3,334/5, 338, 339 Fl.Nr. 52/5 und Fl.Nr. 53/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i. V. m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. März 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Ehrenbreitsteiner Str. 17 – 17 a
Gemarkung Moosach, Stadtbezirk: 10.
Abbruch Garage, Erdgeschossige Erweiterung eines
Reihenmittelhauses inkl. Dachgeschossausbau und
Neubau eines Reiheneckhauses**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.03.2024, Az. 1.232-2024-3414-42, wurde die

Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 525, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-42@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. März 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Freseniusstr. 2 c Gemarkung Obermenzing / Flurnr. 403/5 / Stadtbezirk: 21 Errichtung eines Kaltwintergarten

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.03.2024, Az. 6024-1.2-2023-8417-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 403/4, 403/6, 403/7, 403/5 und Fl.Nr.: 398/4, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19 einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233-26420.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 21. März 2024
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV –
Lokalbaukommission

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG) Anzeige der Firma MTU Aero Engines AG, Dachauer Str. 665, 80995 München zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Öffentliche Bekanntmachung nach § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG

Die Firma MTU Aero Engines AG hat mit Datum vom 05.02.2024 die störfallrelevante Änderung einer immissionschutzrechtlichen nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf ihrem Grundstück in 80995 München, Dachauer Str. 665, Gemarkung Allach, Flur-Nr. 1409 gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG angezeigt.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von Anlagen zum Lagern und Bereitstellen von Wasserstoff und dient der Versorgung von Brennstoffzellen-Prüfständen mit Wasserstoff. Die Anlage besteht aus einem Kryotank für flüssigen Wasserstoff und einem Druckbehälter für gasförmigen Wasserstoff.

Für dieses Vorhaben war zu prüfen, ob durch die Änderung der störfallrelevanten Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Falls dies der Fall gewesen wäre, wäre für das Vorhaben eine störfallrechtliche Genehmigung nach § 23b BImSchG erforderlich geworden.

Es wurde festgestellt, dass für das Vorhaben kein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html> eingesehen werden.

München, 21. März 2024
Referat für Klima- und
Umweltschutz

SG Immissionsschutz Nord
Bayerstr. 28a
80335 München

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Lerchenauer Straße 76, 80809 München, Stadtbezirk 11 Milbertshofen – Am Hart: Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft (BMW AG), Antrag auf Teilgenehmigung gem. § 8 BlmSchG i.V.m. §§ 10, 16 BlmSchG zur Änderung der Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung) sowie Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BlmSchG

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter

<https://stadt.muenchen.de/infos/amtliche-bekanntmachungen.html>

sowie zusätzlich auf der Internetseite:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Die Firma BMW AG, Petuelring 130, 80809 München hat mit Antrag vom 10.05.2023, modifiziert und ergänzt am 21.06.2023, 29.06.2023 und 04.07.2023 die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gemäß § 8 BlmSchG für die Änderung der Anlage für den Bau und die Herstellung von Kraftfahrzeugen (Neubau Teilbereich Technologie Montage, Logistik und Sitzfertigung – Errichtung der Gebäude 50.0 und 51.0 einschließlich der technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Brückenbauwerke zur Anbindung an den Bestand des Werks, Errichtung eines Medientunnels (Teilabschnitt unter zuvor genannten Gebäuden) zur Aufnahme von Versorgungsleitungen sowie die Errichtung eines Tanklagers (Tankfarm), einschließlich der zugehörigen Rohrleitungen) am Standort Lerchenauer Straße 76, 80809 München im Stadtbezirk 11 – Milbertshofen-Am Hart beantragt. Gleichzeitig wurde gemäß § 8a BlmSchG ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung des Medienkanals (Teilabschnitt unter Geb. 51), die Errichtung des Rohbaus (Fundamente und Stützen), der Fassade und des Daches für das Geb. 51.0 sowie für die Anlage der Baugrube für Gebäude 50.0 gestellt.

1. Genehmigung

Auf Antrag der Fa. BMW AG vom 10.05.2023, modifiziert und ergänzt am 21.06.2023, 29.06.2023 und 04.07.2023 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Klima- und Umweltschutz, als Kreisverwaltungsbehörde am 06.03.2024 folgenden Bescheid erlassen:

Teilgenehmigung

Nach Maßgabe der im Bescheid aufgeführten Genehmigungsunterlagen und Nebenbestimmungen werden die nachfolgend beschriebenen, beantragten Bauarbeiten (Teilgenehmigungsgegenstand) – bis zur abschließenden Entscheidung über die Genehmigung des gesamten Vorhabens jederzeit widerruflich und mit dem Vorbehalt weiterer Auflagen – genehmigt:

Anlagenart

Anlage für den Bau und die Montage von Kraftfahrzeugen – Teilbereich Montage.

Teilgenehmigungsgegenstand

- Errichtung Gebäude 50.0 und 51.0, einschließlich der technischen Gebäudeausstattung (TGA) und der Brückenbauwerke zur Anbindung an den Bestand des Werks (Anbindung Geb. 051.0 an Hochregallager (Geb. 111.0) und Anbindung Geb. 050.0 an Geb. 016.3)
- Errichtung des Medientunnels, Teilabschnitt unter Geb. 50.0 und 51.0 zur Aufnahme von Versorgungsleitungen
- Errichtung der Tankfarm, einschließlich zugehöriger Rohrleitungen

Aufstellungsort

Im westlichen Geländebereich des Werk 1.10 (Stammwerk) der Fa. BMW AG (Lerchenauer Straße 76), Gemarkung Milbertshofen, Flurstück Nrn. 480 und 72/2

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen erteilt, insbesondere zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Altlasten, Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutz, Baurecht, Gewerbeaufsicht und Brandschutz.

Der Genehmigungsbescheid ist mit nachfolgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, **Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹⁾ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor dem Verwaltungsgericht infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides im Internet und öffentliche Auslegung

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung erfolgt im Internet von Donnerstag, den 11.04.2024 bis einschließlich Mittwoch, den 24.04.2024 unter der folgenden Internetadresse:

<https://stadt.muenchen.de/infos/laufende-verfahren-im-umweltbereich.html>

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid und seine Begründung als zusätzliches Informationsangebot während des Auslegungszeitraumes beim Referat für Klima- und Umweltschutz in der Bayerstraße 28a, 80335 München, Zimmer 3077 während folgender Sprechzeiten zur Einsicht aus

- Montag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- Mittwoch – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung wäre wünschenswert, diese ist jedoch nicht zwingend erforderlich. Eine Terminvereinbarung ist ab dem 11.04.2024 zu den o.g. Zeiten unter der Telefonnummer 01525-6895431 möglich.

3. Zustellung und Klagefrist

Mit Ende der Auslegungsfrist am 24.04.2024 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (vgl. § 10 Abs. 8 S. 5 BlmSchG)

Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 24.05.2024 (24 Uhr) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 06.03.2024 (Az. 824-G/23-02) unter o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, 27 März 2024 Referat für Klima und Umweltschutz
Geschäftsbereich IV,
Immissionsschutz Nord
Bayerstraße 28a
80335 München

Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2022

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Abschlussprüfer wurde der Münchner Stadtentwässerung der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Münchner Stadtentwässerung, München

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung, München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung, München, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern (EBV Bay) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 EBV Bay und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay sowie § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EBV Bay in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet

hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EBV Bay zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 GO Bay sowie § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Werkleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Werkleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Werkleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO Bay

Wir haben die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV Bay haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Prüfung einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Prüfung sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

Die Werkleitung ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet hat.

Unsere Prüfung haben wir entsprechend dem IDW-Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Ab-

schlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werkleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.“

München, den 27. April 2023

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Anton Schreitt gez. Markus Kraus
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Die Vollversammlung des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 20. März 2024 den Jahresabschluss der Münchner Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2022 festgestellt. Der Jahresgewinn beträgt 170.633,84 €. Nach Beschluss des Stadtrates wird der Betrag von 170.633,84 € für die Einstellung in die allgemeine Rücklage verwendet.

München, 20. März 2024

gez. Dieter Reiter gez. Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Oberbürgermeister Berufsm. Stadträtin

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Münchner Stadtentwässerung liegen in der Zeit vom 11.04.2024 bis 19.04.2024, jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, am Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, in der Friedenstraße 40, Zimmer 5.320, 81671 München zur Einsicht auf.

Die angegebene E-Mailadresse für Auskünfte zum Bebauungsplan ist fehlerhaft. Korrekt sind die folgenden Kontaktdaten

Mitarbeiter*innen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung stehen für Auskünfte zum Bebauungsplan unter der Telefonnummer 089/233-22050 während der Dienstzeit Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 12.30 Uhr und Freitag von 9.30 Uhr bis 12 Uhr als auch per E-Mail unter **plan.ha2-33p@muenchen.de** zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung im Amtsblatt 28. März 2024 im Übrigen Gültigkeit behält.

München, 02. April 2024 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Berichtigung
zur Bekanntmachung im Amtsblatt
der Landeshauptstadt München
Nr. 9/2024 vom 28. März 2024
betreffend das Bauleitplanverfahren „M-Park“
hier:
Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
vom 05. April 2024 mit 07. Mai 2024
Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich III/27
und
Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2192
Rupert-Mayer-Straße (nördlich),
Tölzer Straße (westlich),
August-Zeune-Weg (südlich),
Bahnlinie München-Lenggries (östlich)
(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 922 und 1272)**

Die Bekanntmachung betreffend das Bauleitplanverfahren „M-Park“ – Frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im Amtsblatt vom 28. März 2024, S. 222f weist einen redaktionellen Fehler auf, der mit dieser Veröffentlichung berichtigt wird.

